

testamentarisch verfügt, „daß dem A 1000 RM auszubezahlen sind“, der Besitz des A an jenen 1000 RM ein „wegen Erfahrungsunmöglichkeit transzendentes Fern-Ziel“. Geht aber jemand über eine Brücke und will einen Körper über das Geländer werfen, „damit er im Wasser verschwinde“, so ist für ihn, wenn er nicht über das Geländer blicken will, „der Körper unter dem Wasserspiegel“ ein „transzendentes Fern-Ziel“, und zwar ein „wegen Erfahrungs-Gleichgültigkeit transzendentes Fern-Ziel“, da er eben weiß, daß er schon an dem erfahrenen „über das Geländer-Fallen“ des Körpers in vorgestellter Wirkensverkettung mit „Verschwinden des Körpers im Wasser“ die gegenwärtige Unlust beseitigende Lust gewinnen wird, obwohl er auch jenes „Verschwinden“ sich zur „Wahrnehmung“ bringen könnte. Mit jedem „Wollen mit transzendtem Fern-Ziele“ ergibt sich der eigentümliche Fall, daß jemand eine Bedingung für die Verwirklichung solchen Einzelwesen-Zustandes herbeiführen will, den er als „Wert“ in Beziehung zum Gewinne solcher eigener Lust weiß, die ihm niemals zugehören wird. Wenn wir „Vor-Lust“ jede Lust nennen, in deren Gegenständlichem sich vorgestellte spätere eigene Lust an einer Erfahrung findet, welche also Lust an späterer eigener „Erfahrungs-Lust“ darstellt, so können wir sagen, daß jedes „Wollen mit transzendtem Fern-Ziele“ ein „endgültig auf Vorlust gerichtetes Wollen“ darstellt, während jedes „Wollen mit immanentem Fern-Ziele“ ein „vorläufig auf Vorlust gerichtetes Wollen“ genannt werden kann.

„Wollen mit Fern-Ziel“ kann ferner entweder ein „Wollen mit gewissem Fern-Ziele“ oder ein „Wollen mit ungewissem Fern-Ziele“ sein, je nachdem, ob der Wollende gewiß oder ungewiß ist, daß die Fern-Zielwirkung eintreten wird. Ein besonderer Fall des „Wollens mit ungewissem Fern-Ziele“ ist das „Versuch-Wollen“. Will z. B. jemand „versuchen“, „diesen Kasten wegzuschieben“, so meint er als „Zielwirkung“ den „Versuch“, also besonderes eigenes „Handeln“, hingegen als „ungewisse Fern-Zielwirkung“ die „Ortsveränderung des Kastens“. Nur das „Fern-Ziel“, niemals das „Ziel“ kann im Wollen als „ungewisses“ gewußt sein. Als „Vorbereitungs-Wollen“ bezeichnen wir jedes Wollen, dessen Ziel ein Einzelwesen-Zustand ist, der als grundlegende (mitgrundlegende) Bedingung für eine als „Fern-Zielwirkung“ gewußte Wirkung in Betracht kommt, für welche nach dem Wissen des Wollenden ein anderes Wollen als wirkende (mitwirkende) Bedingung in Betracht kommt. Ein „Vorbereitungs-Wollen“ ist entweder ein „auf Vorbereitung Eigen-erfolges zielendes Wollen“ oder ein „auf Vorbereitung Ander-erfolges zielendes Wollen“. Das „Vorbereitungs-Wollen“ ist also ein „Ermöglichungs-Wollen“. „Wollen mit Reihen-Vor-satz“ oder „auf eigene Erfolg-Reihe zielendes Wollen“